

Empfehlungen:

- Die zehnjährige Wartefrist sollte dem europäischen Trend folgend für alle Personen, die zum rechtmäßigen Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, auf maximal sechs Jahre reduziert werden.
- Bei kurzfristigen Unterbrechungen des Aufenthalts sollte die verabsäumte Zeit nachgeholt werden können und nicht dazu führen, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt.

4. Einführung selektiver Ius Soli-Elemente

Die meisten der alten 15-EU Staaten berücksichtigen bereits das ius soli- neben dem ius sanguinis Prinzip in ihren Staatsbürgerschaftsregimen, um ein Auseinanderfallen der Gesellschaft in In- und AusländerInnen zu verhindern. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz produziert jedoch weiterhin jährlich „Fremde“, die im Inland geboren werden und oftmals keine andere Heimat als Österreich kennen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wäre die Einführung des ius soli neben dem ius sanguinis-Prinzip in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sinnvoll. Zu empfehlen wäre die Verankerung eines doppelten und eines qualifizierten ius soli:

Doppeltes ius soli bei der Geburt:

Das Doppel-ius soli würde erst die dritte Generation betreffen. Besitzt ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes eine ausländische Staatsbürgerschaft, wurde aber selbst bereits in Österreich geboren, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

Qualifiziertes ius soli bei der Geburt:

Beim qualifizierten ius soli würde der Erwerbstatbestand schon in der zweiten Generation greifen. Gehört ein Elternteil eines in Österreich geborenen Kindes einem ausländischen Staat an und ist seit zumindest fünf Jahren rechtmäßig in Österreich niedergelassen, erwirbt das Kind die österreichische Staatsangehörigkeit de iure mit der Geburt.

Empfehlung:

- Einführung des ius soli-Prinzips in das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz: Ein in Österreich geborenes Kind ausländischer Eltern soll de iure bei Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, wenn mindestens ein Elternteil im Inland geboren wurde (Doppeltes ius soli) oder mindestens ein Elternteil seit zumindest fünf Jahren im Inland niedergelassen ist (Qualifiziertes ius soli).

5. Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften

In Österreich wächst die Zahl der Kinder, die automatisch mit der Geburt de iure sanguinis mehrere Staatsbürgerschaften erwerben (z.B. Kinder einer binationalen serbisch/österreichischen Ehe). Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen zudem bei Einbürgerungen von Prominenten (z.B. Anna Netrebko oder Ivica Vastic), von denen Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt wird. Anerkannte Flüchtlinge

können ebenfalls ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten, weil von ihnen nicht verlangt werden kann, Kontakt mit ihrem Heimatstaat aufzunehmen. EU-weit lässt sich vor allem aus integrationspolitischen Überlegungen eine Entwicklung in Richtung Mehrfachstaatsbürgerschaften beobachten, da der Austritt aus dem bisherigen Staatsverband einer Einbürgerung oft faktisch im Weg steht.

Empfehlung:

- Der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft sollte keine Voraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.

6. Erleichterter Staatsbürgerschaftserwerb für Asylberechtigte

Vor dem Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2005 konnten Personen, denen in Österreich Asyl gewährt wurde, nach vierjährigem Wohnsitz in Österreich eingebürgert werden. Nach geltender Rechtslage ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte erst nach sechs Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet möglich. Unabhängig von der Mindestaufenthaltsfrist von sechs Jahren müssen Asylberechtigte auch die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Für diese Personengruppe stellt der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes sowie von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau eine Hürde dar. Die vorzeitige Einbürgerung ist für anerkannte Flüchtlinge von besonderer Bedeutung, weil diese Personen nicht unter dem diplomatischen Schutz ihres Heimatstaates stehen. Ähnliches gilt für Personen, denen zwar nicht Asyl, aber ein unbefristeter Schutz vor Abschiebung gewährt wurde, weil deren Leben bzw. Gesundheit im Heimatstaat bedroht wäre („Subsidiär Schutzberechtigte“). Diese Personengruppe kann nach fünf Jahren von "subsidiärem Schutz" zur Niederlassungsbewilligung wechseln. Erst nach weiteren fünf Jahren Niederlassung (also nach insgesamt zehn Jahren Aufenthalt), können Subsidiär Schutzberechtigte die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen.

Empfehlungen:

- Die sechsjährige Wartefrist sollte für anerkannte Flüchtlinge auf maximal vier Jahre reduziert werden.
- Die allgemeine Wartefrist sollte für Subsidiär Schutzberechtigte auf ebenfalls vier Jahre reduziert werden.

7. Geförderte Deutschkurse statt Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau

Die Staatsbürgerschaft ist ein rechtlicher Status, an den die Gewährung bestimmter Grundrechte geknüpft ist. Für ausländische Staatsangehörige ist die österreichische Staatsangehörigkeit somit die Voraussetzung für politische Partizipation in Österreich. Da die Möglichkeiten des Spracherwerbs je nach Einkommen und Bildungsgrad für die betroffenen Personengruppen sehr unterschiedlich sind, erscheint es in höchstem Maße problematisch, die Verweigerung elementarer Rechte mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu begründen. Zu bedenken ist zudem, dass in Österreich die öffentliche Hand keine Unterstützung bei der Finanzierung der Deutschkurskosten bietet, so dass die Erbringung des Sprachnachweises auf B1-bzw. B2-Niveau oft eine zusätzliche ökonomische Barriere für